**Az.: 42.3-641/3**

**Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);**

**Verrohrung eines Grabens zum Reuter Bach auf den Grundstücken Fl.Nr. 7 und FI.Nr. 112, Gemarkung und Gemeinde Reut;**

**Gewässerausbau des Reuter Bachs durch Errichtung einer Biogasumwallung im linken Uferbereich des Reuter Bachs auf dem Grundstück FI.Nr. 7, Gemarkung und Gemeinde Reut;**

**Gewässerausbau des Reuter Bachs im Zuge von Ausgleichsmaßnahmen auf den Grundstücken FI.Nr. 106 (Querbauwerk, Strukturierung), FI.Nr. 95/3 (verrohrter einmündender Graben) (Kompensationsmaßnahme M1) und FI.Nr. 7 (Kompensationsmaßnahmen M2, M3 und M4), Gemarkung und Gemeinde Reut;**

**Antrag vom 18.02.2019 auf Erteilung einer Plangenehmigung gemäß § 68 WHG**

**Feststellung über die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung**

**Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG**

Die Huber Josef und Waltraud GbR, vertreten durch Herrn Josef Huber, beantragt die Plangenehmigung gemäß § 68 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) für die Verrohrung eines Grabens zum Reuter Bach auf den Grundstücken Fl.Nr. 7 und FI.Nr. 112 für den Gewässerausbau des Reuter Bachs durch Errichtung einer Biogasumwallung im linken Uferbereich des Reuter Bachs auf dem Grundstück FI.Nr. 7 und für den Gewässerausbau des Reuter Bachs im Zuge von Ausgleichsmaßnahmen auf den Grundstücken FI.Nr. 106 (Querbauwerk, Strukturierung), FI.Nr. 95/3 (verrohrter einmündender Graben) (Kompensationsmaßnahme M1) und FI.Nr. 7 (Kompensationsmaßnahmen M2, M3 und M4), jeweils Gemarkung und Gemeinde Reut.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um einen genehmigungspflichtigen Gewässerausbau gemäß § 68 Abs. 2 WHG. Die Huber Josef und Waltraud GbR hat beim Landratsamt Rottal-Inn für das Vorhaben eine Plangenehmigung gemäß § 68 WHG beantragt.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurde eine allgemeine Vorprüfung gemäß § 7 Abs. 1 UVPG verbunden mit Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG vorgenommen. Beteiligt wurden zudem das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf, die Fachberatung für Fischerei beim Bezirk Niederbayern und die untere Naturschutzbehörde beim Landratsamt Rottal-Inn.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass das beantragte Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Nach Ansicht des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf als amtlichem Sachverständigen ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich. Die Fachberatung für Fischerei schließt sich der Feststellung des Wasserwirtschaftsamtes an. Von Seiten der unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Rottal-Inn besteht mit den geplanten Maßnahmen Einverständnis

Als Ergebnis der Vorprüfung wird festgestellt, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen des wasserrechtlichen Gestattungsverfahrens für das beantragte Vorhaben nicht erforderlich ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Pfarrkirchen, 05.11.2020

Landratsamt Rottal-Inn

Wasserrechtsbehörde

Hampel

Reg. Amtmann